



## **Satzung des Abwasserzweckverbandes Altes Land und Geestrand (AZV) über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 3 und 28 Zweckverbandsgesetz vom 7.6.1939 (Nds. GVBl. Sb II S. 109) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 02.12.1998 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

Aufgrund der 2. Änderungssatzung vom 4.12.2003 ergibt sich folgende Fassung:

### **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

1. Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen u.ä. Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt der AZV eine Abgabe.
2. Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbeschaffung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
3. Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

### **§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

1. Die Abgabe wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das vom Grundstück eingeleitet worden ist. Berechnungseinheit ist 1 cbm (1.000 Liter) Schmutzwasser.

2. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
3. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom AZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abgabepflichtigen geschätzt.
4. Die Wassermengen nach Ziff. 2.) lit. b) hat der Abgabepflichtige dem AZV für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 31.01. des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Abgabepflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der AZV auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Dies gilt analog auch für Ziff. 2) lit. c)
5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31.01. des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 - 4 sinngemäß. Der AZV kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.
6. Die Abwasserabgabe beträgt 0,429 € je cbm Schmutzwasser.

### **§ 3**

#### **Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

1. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung erfolgt.
3. Die Abgabepflicht endet mit Anlauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem AZV schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluß an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- und Betriebsgebäudes.

## **§ 4 Abgabepflichtiger**

1. Abgabepflichtig sind die Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, der auf die Rechtsänderung erfolgt, abgabepflichtig. Wenn der bisher Abgabepflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 3 Ziff. .) versäumt, so haftet er für die Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 5 Heranziehung und Fälligkeit**

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Der Abwasserverband Untere Elbe (AVUE) ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen des Abwasserzweckverbandes die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenfestsetzung, die Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide durchzuführen sowie die entrichtenden Abgaben entgegenzunehmen.

## **§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder
- den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225 € geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1.1.1998 in Kraft.

Steinkirchen, den 02.12.1998

Der Verbandsvorsteher  
Pennewiß

Der Verbandsgeschäftsführer  
Lange

**Bekanntmachung : Amtsblatt des Landkreises Stade vom 23.12.1998, Nr. 50**

**1. Änderungssatzung vom 05.12.2001**

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreise Stade vom 20.12.2001, Nr. 51

**2. Änderungssatzung vom v. 04.12.2003**

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreise Stade vom 18.12.2003, Nr. 49